

personen erleben auch nicht alles, was zur Beurteilung der heutigen Verhältnisse beachtenswert ist. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es voriges Jahr zufällig begegnet, daß er in einem derartigen Speise- wagen an der Vigil von Peter und Paul reiste und dadurch auf etwas aufmerksam wurde, woran vielleicht noch niemand von diesem Standpunkt aus gedacht hatte.

Friedberg i. Hessen.

Dr. Praymarer.

**V. (Über die Ehe der Heiligen Heinrich und Kunigunde.)** In der Literarischen Beilage der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 3. November 1904 befindet sich in dem Aufsatz „Moderne Hagiographie“ von Dr. L. Pfleger bei Besprechung des vor einigen Monaten erschienenen Buches: „Kaiser Heinrich II.“ vom Universitäts- Professor Dr. H. Günter folgende kategorische Erklärung: „Die lang geglaubte Fabel von Heinrichs Josephsehe mit Kunigunde wird jetzt endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen verschwinden.“

Was soll man zu einer solchen Erklärung sagen? Ist denn wirklich die bis jetzt allgemein geglaubte jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaars eine bloße Fabel? Soll sie endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen gestrichen werden, weil der Universitäts-Professor Günter sie als unhistorisch bezeichnet? Schreiber dieses „Wortes zur Aufklärung“ kennt das Güntersche Buch gut und ist beim Lesen desselben in seiner entgegengesetzten Überzeugung nur bestärkt worden. Dr. Günter hat gegen seinen Willen den Verteidigern der jungfräulichen Ehe des heiligen Kaiserpaars den besten Dienst geleistet, indem er die wichtigsten Gründe, welche bis jetzt immer von allen Bekämpfern der jungfräulichen Ehe angeführt wurden, als unhaltbar fallen läßt. Er schreibt nämlich Seite 81:

„Zwar ist mit der oft angeführten Urkundenformel, wonach Heinrich Kirchen und Klöster bedenkt „zum Heil seiner Seele und für den Bestand seines Reiches und das Wohlergehen der Gattin und des königlichen Sprossen“, nicht mehr zu rechnen, seitdem man weiß, daß den betreffenden Urkunden karolingische Formulare zugrunde lagen, und ebenso ist ohne Zweifel die Bamberger Litanei in Heinrichs libellus gradualis mit der Fürbitte für die nobilissima proles regalis an ein allgemeines Formular angelehnt.“

Beim Schreiben dieser Worte hat Dr. Günter wohl nicht bedacht, daß er mit dieser Erklärung allen Gegnern der jungfräulichen Ehe die Hauptwaffe aus den Händen nimmt und sich selbst gleichsam den Axt absägt, worauf er fügt. Denn in der Einleitung seines Buches beruft er sich zur Begründung der Beurteilung von St. Heinrichs Josephsehe namentlich noch auf P. H. Holzapfel. Dieser soll nämlich gelegentlich seiner theologischen Doktorpromotion in München vor Jahresfrist in einer seiner Thesen noch einmal die jungfräuliche Ehe abgelehnt haben, indem er die wichtigsten Gründe angegeben hat, welche gegen dieselbe vorgebracht werden können. Aber was war denn

der Hauptgrund, den P. H. Holzapfel gegen St. Heinrichs Josefsehe vorbrachte? Man höre und staune: Eben jener, den Günter selbst mit den eben angegebenen Worten fallen läßt. Hat somit Professor Günter, zwar gegen seinen Willen, den Verteidigern der jungfräulichen Ehe des heiligen Kaiserpaars nicht den besten Dienst geleistet? Hätte Dr. L. Psleger dieses berücksichtigt, so würde er wohl von der angeführten kategorischen Erklärung Abstand genommen haben.

Doch gehen wir auf das Güntersche Buch etwas genauer ein. Seite 81 heißt es: „Die Sagenausgestaltung zeigt schon die Haltlosigkeit der Legende über die jungfräuliche Ehe und damit auch über das Gottesgericht.“ Wir erwidern: Sollten dem verehrten Herrn Professor denn gar keine Tatsachen bekannt sein, die zwar auch von einem reichen Sagenkreis umwoben, aber doch geschichtlich erwiesen sind?

Auf der folgenden Seite sagt er: „Zur Verdächtigung der Kunigunde nach Adalberts Bericht aber ist es von Wert, sich zu erinnern, daß gleichzeitig, Mitte des zwölften Jahrhunderts, die nämliche Sage — Anklage und Feuerprobe — auch von einer anderen Königin, der unschuldigen Gemahlin Karls des Dicken, in Umlauf war.“ Wir erwidern, der Umstand, daß die Feuerprobe bei demselben Verdacht noch mehrmals in jener Zeit bei Schriftstellern erwähnt wird, sollte für jeden Vorurteilslosen die Wahrscheinlichkeit der von Kunigunde erzählten Geschichte vermehren — für einen „modernen“ Forscher beweist es aber nur, daß dieses damals ein beliebtes Dichtermotiv war.

Um weiter zu zeigen, wie in dieser Schrift „nach den Grundsätzen einer gerechten historischen Kritik“ „quellenmäßig“ verfahren wird, soll nur noch einiges angeführt werden.

Unerklärbar ist es, wie ein Universitäts-Professor zur Begründung der von ihm dargestellten Legendenbildung über die jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaars die Worte des Geschichtsschreibers Effehard von Aura: „ut multi testantur“ „wie viele bezeugen“ mit „on dit“ „man sagt“ übersetzen kann. Warum übersetzt er die Worte „ut multi testantur“ nicht wörtlich und genau? Müßte er sich doch als wahrheitsliebender Forscher freuen, daß ihm Effehard gegen Ende des elften Jahrhunderts eine Erklärung des Briefes Arnulfs von Halberstadt an Bischof Heinrich von Würzburg und der zweideutigen Worte Thietmars aus der Rede des Königs auf der Frankfurter Synode gibt! Effehard sagt nämlich von Heinrich II. folgendes: „In Anbetracht, daß er keine Kinder haben werde, da er, wie viele bezeugen, mit Kunigunde, der Genossin des Königiums, immer jungfräulich gelebt und sie wie eine Schwester geliebt hat, so erwählte er den Herrn als Geber aller Güter zu seinem Erben und gründete im sechsten Jahre seiner Regierung das Bistum Bamberg zu Ehren des heiligen Petrus und des heiligen Gregorius.“

Unerklärbar ist es ferner, daß ein Professor des 20. Jahrhunderts bei weitem richtiger über die Ehe Heinrichs und dessen Leben urteilen zu können glaubt, als Papst Eugen III., welcher am

14. März 1146, nachdem er durch drei nach Bamberg geschickte Männer an Ort und Stelle sorgfältige Untersuchung angestellt und außerdem noch die Zeugnisse von vielen religiösen und verständigen Männern sich verschafft hatte, in der Kanonisationsbulle Heinrichs II. erklärt, daß dieser, da er die Krone und das Zepter empfangen hatte, doch nicht nach Art eines Kaisers, sondern wie ein Geistesmann gelebt, daß er, auch in rechtmäßiger Ehe verbunden, doch, was man als einen Vorzug von wenigen bisher liest, unverehrt Reueßheit bis ans Ende seines Lebens bewahrt hat.

Unerklärbar ist, daß dieser Professor nichts von der Kanonisations-Bulle der heiligen Kunigunde zu wissen scheint, in welcher Innozenz III. bezeugt, daß neun Gesandte von Bamberg ihm in Rom unter einem Eid versichert haben, daß, wie sie aus der allgemeinen Ueberlieferung und einem feierlichen Schriftstück wissen, Kunigunde mit dem heiligen Kaiser Heinrich ehelich vermählt war, aber beide stets in jungfräulicher Ehe gelebt haben. Darum habe der Herr Kaiser auf dem Sterbebett in bezug auf sie vor den Fürsten und ihren Verwandten gesagt: „Wie ihr sie mir übergeben habt, so gebe ich sie euch zurück als Jungfrau.“ — Diese Erklärung des sterbenden Kaisers findet sich bereits im elisten Jahrhundert bei Leo Ostiensis. — Ihre Jungfräulichkeit also, fährt die Kanonisationsbulle fort, hat sie Gott geweiht und so unverehrt bewahrt, daß, als einmal auf Anstiften des Feindes des Menschengeschlechtes ein Verdacht gegen sie entstanden war, sie von selbst ihre Unschuld bewies, indem sie mit bloßen Fußsohlen über glühende Pflugjocher ging und unverletzt blieb.

Aber was soll man dazu sagen, daß Dr. Günter sein Urteil über die Wunder des heiligen Heinrich für zuverlässiger hält, als das der Kanonisationsbulle und das des Geschichtsschreibers Adalbert, welcher die Wunder zum Teil von Augen- oder Ohrenzeugen erfahren hat? Dr. Günter wagt nämlich Seite 90 zu schreiben: „Heinrich ist kein Wunderheiliger... Und auch was wir von Wundern nach Heinrichs Tode hören, gehört nicht ihm, sondern der mittelalterlichen Mönchsphantasie an, — ist Gemeingut aller Heiligenleben — ist zum Teil zu trivial, um wahr sein zu können, allzu mittelalterlich.“ — Sapienti sat!

Steyl.

P. Heinr. Müller.

**Nachſchrift der Redaktion:** Ueber diese Frage hat Professor Dr. Sägmüller in der Tübinger Quartalschrift (I. Heft S. 78) einen Artikel veröffentlicht, in welchem er die Meinung vertritt, die Kaiserin Kunigunde sei impotent gewesen und Heinrich II. habe infolgedessen mit ihr wie mit einer Schwester gelebt. Dabei läßt S. die Frage dahingestellt sein, ob eine wirkliche, der Ehe vorausgehende Impotenz oder einfache Sterilität vorgelegen sei. Er stützt seine Beweisführung hauptsächlich auf einen Satz des Cluniacener Historikers Rudolf Gluber: . . . ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit, sed omne patrimonium, quod liberis

delebatur, Christi ecclesiae contulit. Aus dem geschwisterlichen Zusammenleben des heiligen Kaiserpaars sei dann die Legende von der vollständigen Josefsehe entstanden, die somit doch einen historischen Kern besitze.

**VI. (Ausbreitung des Korporale.)** Bei der Entfaltung des Korporale am Beginne der heiligen Messe findet sich noch gegenwärtig an verschiedenen Orten eine verschiedene Praxis. In der „Quart-Schrift“ wurde dieses unterschiedliche Verfahren bereits wiederholt besprochen (Jg. 1888, IV. H.; Jg. 1890, II. H.) und darauf hingewiesen, daß nur das vollständige Ausbreiten des Korporale der Rubrik und der römischen Praxis entspricht.

Ein langjähriger Abonnent der „Quart.-Schr.“ macht nun auf eine Bestimmung des Direktoriums der Diözese Ermland aufmerksam, welche das gegenteilige Verfahren zu rechtfertigen scheint. Da heißt es nämlich in den annotationes zu den Messen des Weihnachtsfestes, daß der Zelebrant bei der ersten und zweiten Messe, wenn er nach der heiligen Kommunion den Kelch zurecht richtet, das Korporale nicht entfaltet lassen, sondern den vorderen Teil gegen die Mitte zurückschlagen soll: „pro voluta parte corporalis anteriore“.

Der einzige Zweck dieser Bestimmung — schreibt der Einsender — kann doch nur der sein, daß bei der zweiten, respektive dritten Messe die Verunehrung der etwa zurückgebliebenen Partikelchen vermieden werde. „Ebenderselbe Grund, der an dieser Stelle das Zurückschlagen des Korporale fordert, liegt jedesmal vor, wenn der Priester bei Beginn der heiligen Messe das Korporale ausbreitet, und darum scheint es geradezu geboten, daß das Korporale am Anfang der heiligen Messe, gerade so wie bei der ersten und zweiten Weihnachtsmesse post sumptionem Sanguinis, nur teilweise und erst beim Offertorium vollständig ausgebreitet werde.“

Trotz dieser gewiß berechtigten Folgerung meinen wir, die von der „Quart.-Schr.“ verteidigte Praxis als den Rubriken konformer aufrecht halten zu müssen. Für unsere Auffassung sprechen folgende Gründe:

1) Die angeführte Nota des Ermländer Direktoriums bringt einfach die in manchen Gegenden Deutschlands herrschende Praxis zum Ausdruck, hat aber der Rubrik gegenüber keine autoritative Bedeutung.

2) Der Wortlaut der Rubrik („extendit corporale“ ohne weitere Bemerkung) spricht für ein vollständiges Ausbreiten des Korporale beim Beginn der Messe. Hätte die Rubrik nur ein teilweises Ausbreiten vorschreiben wollen, müßte sie doch wenigstens beim Offertorium eine Andeutung geben, daß nunmehr das Korporale ganz zu entfalten sei, was aber nicht der Fall ist.

3) Wenn auch mehrere Rubrizisten die gegenteilige Praxis empfehlen, wie z. B. Hartmann (der in einer Anmerkung zur be-